



**Beschlussauszug der  
Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt  
Bad Sülze vom 05.12.2019**

Öffentlicher Teil

16 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Bad Sülze "Solarpark Bad Sülze"

**Sach- und Rechtslage:**

Über den gemäß § 12 BauGB erforderlichen Durchführungsvertrag hat die Stadt einen Beschluss gefasst. Der Vertrag wurde im Anschluss an diese Beschlussfassung ausgefertigt.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens und nach der Ausfertigung des Durchführungsvertrages gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und der Genehmigung der im Parallelverfahren vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Ergänzend ist der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze beschließt:

1. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird in der vorliegenden Fassung vom November 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom November 2019 gebilligt.
2. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.